

# NEWS LINE

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MAI 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

*Bis 20. Mai lief die Begutachtung für eine Verordnung gemäß § 23h BWG, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden. Die Bundessparte konnte durch intensive Bemühungen erreichen, dass die VO statt mit 1. Juli mit 1. August in Kraft tritt, um zumindest eine gewisse Vorbereitung zu ermöglichen.*

Die FMA hat sich bei dem VO-Entwurf an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom 1.3.2022 gehalten und folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.
- Weiters wird empfohlen, dass die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neu vergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.
  - *Weiters wird aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte eine personenbezogene Freigrenze iHv 50.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) anstelle von ursprünglich 40.000 EUR gelten.*
  - *Auch ist es der Bundessparte noch gelungen, das Monitoring der Einhaltung der Ausnahmekontingente basierend auf den Vorhalbjahresdaten zu erlauben, da andernfalls das Monitoring nicht administrierbar wäre.*

Eine Mindesteigenmittelquote (zB 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht vorgesehen, wenngleich die Beleihungsquote indirekt auf ausreichende Eigenmittel abzielt.

### Position der Bundessparte

*Plädiert wurde für*

- *eine Anwendung der Verordnung nur auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien. Damit wären Sanierungen, geförderte Kredite, Umschuldungen und die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen ausgenommen, weil diese Maßnahmen aus Sicht der Finanzmarktstabilität jedenfalls keine Preistreiber sind.*
- *Dem bis dato vorgebrachten Gegenargument, dass eine solche Unterscheidung nach Vorhabenzweck aus dem VERA-H-Meldewesen nicht ableitbar ist und daher die FMA eine solche Ausnahme nicht kontrollieren könne, hätte man auch dadurch begegnen können, dass man die Ausnahmeschwellenwerte auf 25 oder 30% anhebt, sodass jede Bank individuell die genannten Vorhaben unter Nutzung der Ausnahmekontingente finanzieren könnte.*
- *Schließlich hätte man auch die individuellen Ausnahmekontingente für jede einzelne Kennzahl streichen sollen. Die Anwendung nur des Gesamtausnahmekontingentes des neu vergebenen Kreditvolumens wäre einfacher administrierbar.*
- *Auch bräuchte es Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen von bis zu 3 Jahren Laufzeit, weil hier oftmals für kurze Zeit höhere Finanzierungen notwendig sind, die risikotechnisch gut gemanaged werden können (zB Verkauf der Wohnung zum Erwerb einer größeren Wohnung).*

*Hinsichtlich dieser Forderungen, insb. eine klare Eingrenzung auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien, konnte sich die Kreditwirtschaft nicht durchsetzen. Nachdem die Wirkung der KIM-V aber nach In-Kraft-Treten analysiert werden sollte, wird man seitens der Kreditwirtschaft eine spätere Änderung des VERA-H-Meldewesens mit einer Einschränkung auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien einfordern müssen, wenn sich herausstellt, dass die Ausnahmekontingente keine ausreichende Abbildung der oben genannten Finanzierungsformen gewährleisten.*

Die Bundessparte hatte Anfang 2022 auch die BDO mit einer Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten beauftragt. Die BDO-Studie legt dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen

europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

## UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, *insb. wurde am 3.6.2022 das sogen. 6. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Dieses umfasst neben einem Ölembargo bis Ende 2022 einen weiteren SWIFT-Ausschluss von drei russischen Banken, insb. der Sberbank.* Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohleembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1000 russischen Bürgern und 100 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen.

### Wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**  
Verboten ist es spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden *mittlerweile 10 russischen Banken* durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank, *Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank.* *Darüber hinaus sind die ersten 7 Banken auf einer Sanktionenliste gelistet. Somit gilt für diese ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt. Mit dem nunmehrigen Ausschluss der Sberbank von SWIFT sind mittlerweile 60% des russischen Bankenmarktes von SWIFT ausgeschlossen.*
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**  
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot nunmehr auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**  
Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**  
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das

Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben. Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln, unabhängig davon, ob sie in der EU einen aufrechten Aufenthaltstitel haben.

- **Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**  
Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf **Euro oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende übertragbare Wertpapiere**, die **nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu verkaufen**. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, *des EWR und der Schweiz* und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats/*EWR/Schweiz* verfügen. *Die Erweiterung um EWR und Schweiz erfolgte durch das 6. Sanktionspaket*. Geplant ist, diese Ausnahme auch auf Personen zu erstrecken, die einen EWR- bzw. CH-Aufenthaltstitel haben. Art. 5f führt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben dürfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukaufte, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.
- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**  
Es ist Zentralverwahren der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden.
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**  
Verboten sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund).
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld)**  
Verboten ist es auf Euro und andere EU-Währungen lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder deren mitreisende unmittelbare Familienangehörige oder amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte**  
Es ist verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische Staatsbürger oder in Russland ansässige natürliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Seit dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

- **Verbot Immobilien in der EU zu verkaufen**  
*Verboten ist es Immobilien und diesbezügliche Anteile an kollektiven Kapitalanlagen direkt oder indirekt an russische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland bzw. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu verkaufen oder zu übertragen.*
- **Verbot WP/StB-Dienstleistungen an russische Unternehmen und Organisationen zu erbringen**  
*Gem. dem neuen Art. 5n ist es verboten direkt oder indirekt Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, einschließlich Abschlussprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsdienste oder Unternehmens- und Managementberatungs- oder Public-Relations-Dienste für die Regierung Russlands oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu erbringen.*

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en#faq](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq)) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält und laufend aktualisiert wird.

## BANKENAUF SICHT

### BASEL IV

#### Status

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und EU-Parlamentsebene. Mit einer Einigung in Rat und EU-Parlament wird *bis Ende 2022/Anfang 2023* gerechnet, anschließend können die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission starten. *Im EP wurde der Berichtsentwurf Ende Mai vorgelegt. Bis 11. Juli läuft die Frist für Abänderungsanträge, für 5. Dezember ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt.* Zum sogen. Daisy Chain-Legislativvorschlag zu MREL / BRRD kam es bereits zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

#### Stand der Verhandlungen

##### EU-Parlament

*Nach dem Berichtsentwurf von MEP Fernandez zur CRR und CRD soll die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten. Die beabsichtigte Wirkung der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung würde damit stark abgeschwächt. Zudem regt der Berichterstatter an, die Übergangsregelung für Wohnimmobilien-Finanzierungen und die Anwendung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Auch diese Vorschläge reduzieren die beabsichtigten Wirkungen erheblich. Um die negativen Auswirkungen von Basel IV auf den Wohnimmobilienmarkt abzufedern, sollte die Übergangsregelung auf sämtliche Kredite angewendet werden können.*

##### Rat

In den RAGs wurden u.a. Vorschläge zu Operationellem Risiko, Kreditrisiko insb. Minorities und IRB-Ansatz und Niederlassungen aus Drittstaaten diskutiert. Auch wurden Vorschläge für mehr Proportionalität für kleinere und mittlere Banken bei Vergütungsvorgaben erörtert. Im Rat ist zudem der Output Floor ein zentraler Punkt in den Verhandlungen. Der Vorschlag der Kommission, den Output-Floor nur auf der konsolidierten Ebene zu berechnen, könnte auf die Einzelbankebene ausgeweitet werden, da viele CEE-Länder dafür eintreten (Home/Host-Diskussion). Der von der Kommission vorgeschlagene Single Stack Approach bei der Berechnung des Output-Floors (d.h. Floor-Berechnung inkl. zusätzliche EU-Puffer) wird sich wohl durchsetzen. Das österreichische BMF versucht die bisherige 100% RWA-Gewichtung auch für neue, langfristige Beteiligungen zu erreichen. Deutschland versucht insbesondere das 65% RWA für ungeratete Corporates im IRB-Ansatz, das bis 2029 gelten soll, als dauerhafte Regelung in der CRR zu verankern, weil die Ratingabdeckung bei kleineren Corporates (die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen) nicht gegeben ist. Wir plädieren hier für eine entsprechende Regelung auch für Banken im Kreditrisiko-Standardansatz. Weiters gibt es Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen eventuell die von der Kommission vorgeschlagenen Risikogewichte von 100% bei sogen. Spezialfinanzierungen (neue Corporate-Asset Klasse für Projektfinanzierungen) auf 80% zu reduzieren, wenn es sich um eine Objektfinanzierung ohne Rating handelt und gewisse Parameter im Risikomanagement beachtet werden. Darüber hinaus werden Änderungen bei der Bewertung von Immobilien diskutiert. Im Kommissionsvorschlag ist dzt. nur vorgesehen, dass Investments in die Energieeffizienz der Immobilie angesetzt werden dürfen. Hier sprechen sich sehr viele Mitgliedstaaten im Rat dafür aus, dass jegliche Wertsteigerungen berücksichtigt werden dürfen.

#### **Einigung zum BRRD-Teil in den Trilogverhandlungen**

Zum MREL-Vorschlag (sog. Daisy Chain Vorschlag) gab es Ende April eine Einigung in den Trilogverhandlungen. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere wird ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochterebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt. Durch den neuen Beteiligungsketten-Ansatz wird der Bankenabwicklungsrahmen wie folgt geändert:

- Aufnahme einer speziellen Behandlung für die indirekte Zeichnung von internen MREL-fähigen Instrumenten (iMREL). Im Speziellen wird eine Abzugsregelung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorgesehen, die die Anforderungen für eine Verlustabsorption im Falle einer Abwicklung erfüllen und die innerhalb komplexer Abwicklungsgruppen („Daisy Chains“) zur Übertragung an ein Mutterunternehmen über eine zwischengeschaltete Einheit geleitet werden. Es wird eine überarbeitete Abzugsregelung eingeführt, um insbesondere eine Doppelzählung von MREL-Elementen auf der Ebene zwischengeschalteter Einheiten zu vermeiden und so sicherzustellen, dass die Bankengruppen eine robuste Verlustabsorptionskapazität im Einklang mit ihren offengelegten MREL beibehalten. Darüber hinaus wird eine Review Clause eingefügt.
- Weitere Angleichung der Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie (Multiple Point of Entry, MPE) an die Behandlung, die im internationalen „Term Sheet“ des FSB über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („TLAC-Standard“) beschrieben ist. Behandlung von Gruppen mit einer MPE-Abwicklungsstrategie: Ein Problem ergibt sich insbesondere in Fällen, in denen die Abwicklungsregelung eines Drittlands nicht der in der Union geltenden Regelung gleichwertig ist. Im Rahmen der Trilogeinigung wird für Gruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie eine Übergangsregelung bis 12/2024 eingeführt, die einer Prüfung durch die Abwicklungsbehörden der EU unterliegt.
- Präzisierung der Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten im Kontext der internen TLAC.

#### **Wesentliche Eckpunkte des ursprünglichen Kommissions-Vorschlags vom Oktober 2021, über den derzeit im Rat und im EP verhandelt wird:**

##### **1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR**

- **Unternehmensbeteiligungen**

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

- **KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates**

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

#### **Unternehmenskredite:**

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%.

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. Erfreulich ist, dass der sogen. **Hard-Test** bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

## **2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)**

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

## **3. Output-Floor für IRB-Banken**

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

## FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens der FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. *Das finale Rundschreiben der FMA sollte noch im Juni veröffentlicht werden.*

## FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Aufgrund der Umsetzung der CRDV im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. Die Neuerungen werden voraussichtlich im Q3 2022 konsultiert. Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Kommission kündigte für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge an

Die Positionen der Mitgliedsstaaten zu EDIS sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.

In ihrem Management Plan 2022 - Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, kündigt die EU-Kommission für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge zum Rahmen für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) und zum Europäischen Einlagensicherungssystem (EDIS) an.

Der Präsident der Eurogruppe, der irische Finanzminister Donohoe, hat im April 2022 einen Entwurf des Arbeitsplans zur Vollendung der Bankenunion im Euroraum vorgelegt. Dieser sieht zwei Phasen vor, um die Bankenunion bis 2030 zu vollenden, einschließlich der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungsfonds neben der Bankenaufsicht und -abwicklung. In beiden Phasen sollen Gesetzgebungsinitiativen ergriffen werden, um den Rahmen für die Bewältigung einer Bankenkrise zu verbessern, den europäischen Einlagensicherungsfonds einzurichten, den Bankenbinnenmarkt durch ein op-

timiertes gruppeninternes Kapitalmanagement zu vertiefen und das Risiko aus Staatsanleihen anzugehen. Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase würde von einem politischen Kontrollpunkt um das Jahr 2028 abhängen, an dem die Mitgliedstaaten im Konsens beschließen müssten, zur nächsten Phase überzugehen. Die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf diesen Entwurf sind nach wie vor unterschiedlich. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet. *Es ist offen, ob eine Einigung auf politischer Ebene in der nächsten Sitzung am 16. Juni gelingt. Donohoe versucht den Bedenken der dezentralen Sektoren (Sparkassen, Raiffeisen und Genossenschaften) in einem überarbeiteten Vorschlag Rechnung zu tragen, als diese Bankensektoren nach seinem Vorschlag bedingt durch die eigenen Institutssicherungs-systeme geringere Beitragszahlungen aufbringen sollen. Der Vorschlag wird aber weiterhin von Deutschland kritisch gesehen, wegen der fehlenden Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau.*

### **Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD)**

Zusätzlich zu EDIS wird von der Kommission schon länger an einer Überarbeitung des Rechtsrahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung gearbeitet. Dazu wurde im Frühjahr 2021 auch eine Konsultation durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird

Mit einem entsprechenden Legislativvorschlag der Kommission zur BRRD / DGSD ist frühestens im Dezember 2022 zu rechnen, weil dieser von einer politischen Einigung im ECOFIN im Juni zu den Grundprinzipien eines solchen Vorschlages abhängig ist.

## **FX-KREDITVOLUMEN WEITER GESUNKEN**

*Die FMA-Erhebung zur Entwicklung der Fremdwährungskredite im 1. Quartal 2022 hat ergeben, dass im 1. Quartal 2022 das an private Haushalte aushaftende Fremdwährungskreditvolumen verglichen mit dem Vorquartal um € 420 Mio. oder -4,3% zurückgegangen ist. Damit ist das aushaftende Volumen seit dem Höhepunkt 2008 wechselkursbereinigt um -82,9% zurückgegangen.*

*Absolut haften noch € 9,4 Mrd. in fremder Währung aus. Der Anteil der Fremdwährungskredite an den gesamten an private Haushalte vergebenen Kredite konnte damit auf 5,3% reduziert werden; am Höhepunkt des FX-Kredit-Booms lag er bei rund einem Drittel (31,8%). 97,2% der Fremdwährungskredite entfallen auf Schweizer Franken, der Rest fast zur Gänze auf japanische Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken gegenüber dem Euro um 61 % aufgewertet.*

## **FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN**

Anfang Mai hat die FMA die neuen Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) veröffentlicht. Im Vorfeld hatte die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht.

Die neuen MS-K ersetzen ab dem 1.7.2022 die bisherigen.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute (LSI) gelten. Über die Anwendbarkeit auf von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute (SI) entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.
- Durch die vorliegenden MS-K wird die Trennung von Markt und Marktfolge noch strenger. Die Funktionstrennung muss immer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsleiter zuzuordnen; dies ist mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich.
- Bei Rn 28 konnte noch eine Änderung im Vergleich zum Begutachtungsentwurf erreicht werden. Hier wäre ein Vetorecht des Marktfolgevorstandes bei Kreditentscheidungen im Vorstand vorgesehen gewesen, was im Hinblick auf § 70 Abs. 2 AktG (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstandes) problematisch gewesen wäre (wobei man § 70 Abs. 2 AktG durch die Satzung abändern kann). Hier wurde nunmehr eine Formulierung von Seiten FMA gewählt, die Ausnahmen vorsieht, wenn unter dem Vorstand ein Kreditausschuss besteht, in dem der Geschäftsleiter der Marktfolge stimmberechtigtes Mitglied ist und dessen Votum für das Zustandekommen eines Beschlusses zwingend ist. Diesfalls gilt die strenge Vorgabe der Rn 28 nicht, weil ohnedies der Marktfolgevorstand schon unter der Ebene des Vorstandes ein Vetorecht hat.
- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA-Leitlinien, insbesondere der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen. Der Anhang dient als Hilfestellung, inwieweit für die einzelnen Bestimmungen aus den FMA-MS-K zusätzlich Bestimmungen aus den einschlägigen EBA-Leitlinien zu berücksichtigen sind.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

## BANKENABWICKLUNG

### SRB Resolution Planning Cycle (RPC) 2022

Die europäische Bankenabwicklungsbehörde (SRB) hat Ende April Informationen zum Resolution Planning Cycle (RPC) 2022 veröffentlicht. Anspruch des SRB ist es, dass bis 2024 die Abwicklungsfähigkeit aller unter der SRB-Aufsicht stehenden Großbanken gegeben ist. Aktuell erfüllen alle Banken die gesetzlichen MREL-Mindestanforderungen und die Lücke zum per 1.1.2024 geltenden MREL-Ziel schließt sich schrittweise. Die Mittel im Abwicklungsfonds SRF sollen bis 31.12.2023 1% der gedeckten Einlagen abbilden. *Der SRF steht 2022 bei 66 Mrd. Euro und soll bis Ende 2023 auf 80 Mrd. Euro angewachsen sein (Endausbaustufe).*

Status quo zur Abwicklungsplanung: Der Zuständigkeit des SRB unterliegen insgesamt 115 Institute. Zwischen April 2020 und März 2021 hat der SRB 104 Abwicklungspläne aktualisiert, weiter operationalisiert und genehmigt. Zudem wurden die weiteren Fortschritte beim Aufbau von MREL durch die Joint Resolution Teams überwacht. Die Institute hatten in diesem Zeitraum an der weiteren Umsetzung der Erwartungshaltung des SRB zur Abwicklungsfähigkeit (Expectations for Banks) zu arbeiten.

Aufsichtsprioritäten für das Jahr 2022: Der SRB plant die Aktualisierung seiner Strategien und operativen Leitfäden. Im Fokus steht zudem weiterhin die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit der Institute im Einklang mit den Expectations for Banks und unter Berücksichtigung der den Instituten im Rahmen der SRB-Prioritätenbriefe im September/Oktober 2021 mitgeteilten übergeordneten Schwerpunkte „Liquidität und Finanzierung in der Abwicklung“, „Separierung und Reorganisationsplan“ sowie „Managementinformationssysteme (MIS) und MIS-Kapazitäten für Bail-in und Bewertungsdaten“. Institute, die keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung der Abwicklungsfähigkeit aufweisen, sollen engmaschig überwacht werden. Zudem sind die laufende Überwachung der MREL und die Weiterentwicklung von „Deep Dives“, die den Weg für künftige Vor-Ort-Inspektionen ebnen sollen, beabsichtigt. Des Weiteren soll im RPC 2022 mit der Vorbereitung des RPC 2023 begonnen werden.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Institute im Einklang mit den Expectations for Banks bis Ende des Jahres 2023 vollständig abwicklungsfähig sein müssen.

Die institutsspezifischen SRB-Prioritätsschreiben für das Jahr 2023 sollen die Institute im September 2022 erhalten.

## **KAPITALMARKTRECHT**

### **MIFID II „QUICK FIX“ - UMSETZUNG IN ÖSTERREICH**

*Die Umsetzung des MiFID II-Quick-Fix ist mit 9. Juni 2022 in Kraft getreten.*

*Der MiFID II Quick Fix bringt unter anderem eine Ausnahme von Product-Governance-Pflichten für Make-Whole-Anleihen, Digital by Default (Kunden erhalten künftig Informationen grundsätzlich in digitaler Form) und Ausnahmen von Informationspflichten bei professionellen Kunden.*

### **EU-KOMMISSION: KONSULTATION ZU EINEM MAßNAHMENPAKET BETREFFEND ANLAGEPRODUKTE FÜR KLEINANLEGER**

*Die EU-Kommission plant, bis Ende 2022/Anfang 2023 ein Maßnahmenpaket für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern am Kapitalmarkt vorzustellen. Zu den angestrebten Zielen zählen u.a. eine bessere Deckung des Rentenbedarfs, die Anhebung des Verbraucherschutzniveaus und die Förderung der individuellen Finanzkompetenz. Im Mai hat die EU-Kommission eine Konsultation zu einer neuen Initiative hinsichtlich der EU-Kleinanlegerstrategie gestartet.*

Diese Initiative ist auch eine Reaktion der Kommission auf Forderungen, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zum Anlegerschutz zu überprüfen. Sie befasst sich dabei insbesondere mit Art 33 PRIIPs-Verordnung, Art 41 IDD, Art 90 MiFID II und dem Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte von 2021.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Initiative i) eine Evaluierung bestehender EU-Rechtsvorschriften zum Anlegerschutz und ii) gegebenenfalls eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Die vorläufigen (nicht ausschließlichen) Optionen könnten laut EU-Kommission Folgendes umfassen:

- 1) Nichtlegislative Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kleinanlegern an den EU-Kapitalmärkten (z. B. nicht verbindliche Maßnahmen im Bereich der Finanzkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Offenlegungsdokumentation auf der Grundlage bestehender Mandate in Rechtsvorschriften der Stufe 1 oder Förderung der aufsichtlichen Zusammenarbeit zwischen Behörden).
- 2) Gezielte Änderungen der Rechtsvorschriften zur Anpassung der Vorschriften an aktuelle Entwicklungen, z. B. im Bereich der Digitalisierung (z. B. Offenlegungsvorschriften, finanzielle Empfehlungen über soziale Medien) und zur Straffung und Gewährleistung der Kohärenz der verschiedenen sektorspezifischen Vorschriften.
- 3) Eine umfassendere Überarbeitung und Modernisierung der bestehenden Vorschriften mit dem Ziel, sie besser auf Bedürfnisse und Interessen von Kleinanlegern abzustimmen, beispielsweise hinsichtlich der Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen.

*Seitens der Bundessparte wurde eine entsprechende Stellungnahme eingebracht und dabei unter anderem betont, dass*

- *generell die Financial Literacy auf breiter Basis gestärkt werden muss,*
- *Kunden einem paternalistischen „Information overload“ ausgesetzt sind und diesen beklagen,*

- die *Provisionsberatung erhalten bleiben muss und*
- die *Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung der MiFID II keiner Nachschärfung bedarf.*
- *Grundsätzlich werden die Regulierungsanforderungen von Kunden als äußerst komplex und ablehnend wahrgenommen mit Inkonsistenz zwischen den Materien (MiFID, IDD, PRIIPs, OGAW).*

## **ESMA - ERKLÄRUNG ZU DEN AUSWIRKUNGEN DES RUSSISCHEN EINMARSCHES IN DER UKRAINE AUF INVESTMENTFONDSPORTFOLIOS**

*Die ESMA hat Ende Mai eine Erklärung zu den Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine auf Investmentfondsportfolios veröffentlicht.*

*Mit dem Ziel, den Anlegerschutz und die Konvergenz zu fördern, enthält die ESMA-Erklärung übergreifende Botschaften für Fondsmanager, einschließlich umfassender Leitlinien zu*

- *angemessenem Vorgehen bei Engagements in russischen, belarussischen und ukrainischen Vermögenswerten angesichts von Bewertungs- und Liquiditätsunsicherheiten;*
- *dem Prozess, den Fondsmanager bei der Bewertung dieser Vermögenswerte befolgen sollten; und*
- *ob die Verwendung von Side Pockets oder ähnlichen Vorkehrungen zur Abtrennung dieser Vermögenswerte in Betracht gezogen werden kann.*

### **Nächste Schritte**

*Die ESMA erwartet von Fondsmanagern von Investmentfonds mit Engagements in Vermögenswerten, die mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, dass sie prüfen, ob ein angemessener Wert dieser Vermögenswerte noch ermittelt werden kann, und die Bewertung ohne unangemessene Verzögerung anpassen.*

*Die ESMA wird die Situation weiterhin beobachten und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen oder empfehlen, um die Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine auf Investmentfonds zu mildern.*

## **ESMA-BERICHT ZU KOSTEN UND GEBÜHREN BEI INVESTMENTFONDS**

*Die ESMA hat einen Bericht über die Gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (CSA, Common Supervisory Action) zu Kosten und Gebühren bei Investmentfonds, die im Jahr 2021 mit den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) durchgeführt wurde, veröffentlicht. In dem Bericht hebt die ESMA hervor, wie „wichtig die Aufsicht sei“, um sicherzustellen, dass Anlegern keine unangemessenen Kosten in Rechnung gestellt werden, da diese einen großen Einfluss auf die Rendite der Anleger haben.*

*Der CSA-Bericht präsentiert die folgenden wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung:*

- *Die Anwendung des ESMA-Supervisory Briefings zur Überwachung der Kosten bei OGAW und AIF sei laut ESMA verbesserungswürdig, insbesondere bei kleineren Verwaltungsgesellschaften;*
- *Es würden sich einige Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Delegationsregeln stellen, wenn die Portfoliomanager, d.h. die Beauftragten, einen erheblichen Einfluss ausüben oder sogar über die Höhe der Kosten entscheiden;*
- *Es gibt gemäß Bericht unterschiedliche Marktpraktiken in Bezug darauf, was die Branche als "angemessene" oder "unangemessene" Kosten bezeichnet;*
- *Einige NCAs entdeckten Interessenkonflikte bei OGAW-Managern, insbesondere bei Transaktionen mit verbundenen Parteien;*
- *In einigen Fällen würde es an Strategien und Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement (EPM) und an klaren Angaben mangeln, wie sie in den ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen gefordert werden; und*
- *Die verbreitete Verwendung von Vereinbarungen über feste Gebührensplits für die Wertpapierleihe hält an, mit teilweise ungünstigen Ergebnissen für Kleinanleger.*

*In Bezug auf die Entschädigung der Anleger betont die ESMA, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Anleger in allen Fällen, in denen ihnen unangemessene Kosten oder Gebühren in Rechnung gestellt wurden, sowie in Fällen, in denen Berechnungsfehler zu einem finanziellen Nachteil für die Anleger geführt haben, angemessen entschädigt werden.*

#### **Nächste Schritte**

*Die ESMA fordert die nationalen Aufsichtsbehörden auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um auch Durchsetzungsmaßnahmen in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen ein erheblicher Regelverstoß festgestellt wurde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bereich der Kosten und Gebühren aufgrund der hohen Relevanz für den Anlegerschutz eine Priorität darstellt.*

## **POLITISCHE EINIGUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS-MANAGER-RICHTLINIE**

*Es wird erwartet, dass die EU-Finanzminister dem Kompromissvorschlag der französischen EU-Ratspräsidentschaft zur Überarbeitung der AIFM-Richtlinie für alternative Investmentfonds am 17. Juni zustimmen werden.*

*Die im November 2021 als Teil eines Legislativpakets zur Stärkung der Kapitalmarktunion vorgelegte Gesetzesrevision stellt das Gleichgewicht der 2011 festgelegten AIF-Regeln, die nach Ansicht der EU-Gesetzgeber und Interessengruppen gut funktionieren, nicht in Frage.*

*Sie zielt darauf ab, die Vorschriften für Verwalter von kreditgebenden Fonds zu harmonisieren, die Standards für Verwalter, die ihre Aufgaben an Dritte delegieren, zu klären, den grenzüberschreitenden Zugang zu Verwahrungsdienstleistungen zu ermöglichen und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten (LMT) in der EU zu erleichtern. Der französische Kompromissvorschlag greift die Anregung der EU-Kommission auf, dass Hedgefonds, die ihre Dienstleistungen nur professionellen Anlegern anbieten, mindestens zwei Vollzeitmitarbeiter beschäftigen müssen, um "Briefkastenfirmen" zu bekämpfen. Alternative Investmentfonds sollen grundsätzlich 5 % des Nominalwerts der Darlehensverträge, die sie ausgeben und auf Sekundärmärkten weiterverkaufen, einbehalten müssen.*

## **NEUES PFANDBRIEFGESETZ**

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) tritt am 8. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

Mittlerweile sind zwei Schreiben der FMA an die Kreditwirtschaft ergangen, worin zu einzelnen Aspekten rechtliche Klarstellungen getroffen werden.

## **SUSTAINABLE FINANCE**

Im Zusammenhang mit der Transformation in Richtung **nachhaltige Wirtschaft** kommt den Themen **Sustainable Finance** und **Sustainable Management** besondere Bedeutung zu. Die FH Wien bietet zum Erwerb der **Sustainable Finance Management Kompetenzen** folgende Formate zur Verfügung. Sie richten sich, je nach Bedarf und Ausgangssituation, an erfahrene MitarbeiterInnen als auch an BerufseinsteigerInnen und bilden die neuen Berufsprofile in Sustainable Finance Management ab:

- **MBA in Sustainable Finance Management** (Dauer: 3 Semester)
- **Academic ESG-Expert in Sustainable Finance Management** (Dauer: 2 Semester)
- **Certified Program Sustainable Finance Management** (Dauer: 1 Semester)
- **Das Executive Program Sustainable Finance Management** (Dauer: 6 Tage) ist ein kurzer, kompakter Einführungskurs, der auch als Entscheidungsgrundlage für weiterführende Formate dient.

Der **modulare Aufbau des Angebots** ermöglicht praxisorientierte inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten.

**Kontakt:**

Dr.<sup>in</sup> Heidrun Kopp (Head of Programm), Tel.: 0800 4000 77-01, [heidrun.kopp@fh-wien.ac.at](mailto:heidrun.kopp@fh-wien.ac.at)

Weitere Information sind über folgenden Link abrufbar:

<https://www.fh-wien.ac.at/studium/weiterbildung-vienna-management-academy/sustainable-finance-management/>

## **ESMA - AUFSICHTSRECHTLICHES BRIEFING ZUR BEAUFSICHTIGUNG VON INVESTMENTFONDS MIT NACHHALTIGKEITSMERKMALEN**

Die ESMA hat Anfang Juni ein aufsichtsrechtliches Briefing veröffentlicht, um die Konvergenz in der EU bei der Beaufsichtigung von Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und bei der Bekämpfung von Greenwashing durch Investmentfonds sicherzustellen.

Diese Arbeit soll laut ESMA dazu beitragen, Greenwashing zu bekämpfen, indem gemeinsame Aufsichtskriterien für die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) aufgestellt werden, um Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen effektiv zu beaufsichtigen.

Dieses ESMA-Briefing deckt die folgenden Bereiche ab:

- Leitlinien für die Beaufsichtigung der Fondsdokumentation und des Marketingmaterials sowie Leitprinzipien für die Verwendung von Begriffen mit Nachhaltigkeitsbezug in den Namen der Fonds; und
- Leitlinien für die konvergente Beaufsichtigung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch AIFMs und OGAW-Manager

### **Nächste Schritte**

Die ESMA plant, mit den NCAs weiter zusammenzuarbeiten, um Greenwashing zu bekämpfen, indem sie eine weitere aufsichtliche Konvergenz bei der Beaufsichtigung von Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen fördert. Dies kann eine Aktualisierung des aufsichtlichen Briefings beinhalten, wenn dies unter Berücksichtigung der Erfahrungen nach dem Beginn der Anwendung der SFDR RTS am 1. Januar 2023 erforderlich scheint.

## **ESA - STATEMENT MIT KLARSTELLUNGEN ZUM RTS ZUR OFFENLEGUNGSVO**

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - ESAs) haben Anfang Juni eine Erklärung veröffentlicht, die Klarstellungen zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) enthält, die im Rahmen der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR) veröffentlicht wurden.

Die Erklärung enthält Klarstellungen zu Schlüsselbereichen der SFDR-Offenlegungen, darunter:

- Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren;
- Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI);
- Offenlegung von Finanzprodukten;
- direkte und indirekte Investitionen;
- Taxonomie-bezogene Angaben zu Finanzprodukten;
- Angaben zu "Do not Significant Harm" (DNSH); und
- Offenlegungen für Produkte mit Anlageoptionen

## ZAHLUNGSVERKEHR

### ÜBERPRÜFUNG DER ÜBERARBEITETEN ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE (PSD 2)

Die Kommission führt eine Konsultation zur Überprüfung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2, Richtlinie 2015/2366/EG) durch. Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung wird die Bewertung die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und den EU-Mehrwert der Richtlinie beurteilen.

Diese Konsultation ist Teil der allgemeinen Konsultationsstrategie für die Überarbeitung der PSD2. Die überarbeitete PSD2 gilt seit dem 13.1.2018 in der gesamten EU, mit Ausnahme einiger ausgewählter Bestimmungen zur starken Kundenauthentifizierung (SCA) und zum Zugang zu Zahlungskonten, die seit September 2019 gelten. Die PSD2 bildet die Grundlage für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und definiert die Informationsanforderungen sowie die Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstleistern (einschließlich Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten und Kreditinstituten) und Zahlungsdienstnutzern (einschließlich Verbrauchern und Einzelhändlern).

### DIGITALER EURO

Die Konsultation der Kommission zum digitalen Euro lief bis 14 Juni. Die Bundessparte hat eine Position eingebracht. Der digitale Euro könnte neben Banknoten und Münzen als neue Form von Zentralbankgeld von der EZB bzw. vom Eurosystem ausgegeben werden.

Die Konsultation ergänzt die öffentliche Konsultation der EZB. Sie zielt darauf ab, weitere Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen auf die wichtigsten Branchen (Finanzintermediäre, Zahlungsdienste, Händler), Nutzer (Verbraucherverbände, Einzelhandelsverbände), Handelskammern und andere Akteure des internationalen Handels zu sammeln. Es sollen weitere Erkenntnisse zu folgenden Themen gesammelt werden:

- Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer an einen digitalen Euro
- Die Rolle des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr in der EU und die digitale Wirtschaft
- Bereitstellung des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr unter Beibehaltung des Status des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel
- Die Auswirkungen des digitalen Euro auf den Finanzsektor und die Finanzstabilität
- Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)
- Aspekte der Privatsphäre und des Datenschutzes
- Internationale Zahlungen mit einem digitalen Euro

Die EZB prüft derzeit, wie ein Plan zur Ausgabe eines digitalen Euro funktionieren könnte. Die EU-Finanzminister erklärten wiederholt, dass neue Gesetze zur Untermauerung der Maßnahme erforderlich sind und, dass die digitale Währung die herkömmlichen Banknoten und Münzen nicht ersetzen sollte. Ab Juni sollen weitere Fragen erörtert werden, etwa die Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Rolle privater Banken und Zahlungsdienstleister bei der Verbreitung eines digitalen Euro.

Ein Vorschlag für eine Verordnung ist für Q1/2023 geplant. Nach Annahme der Verordnung können die EZB/das Eurosystem im Einklang mit ihren Zielen und ihrem Mandat den digitalen Euro ausgeben.

## NEUE TECHNOLOGIEN IM BEREICH ZAHLUNGSVERKEHR UND WERTPAPIER-ABWICKLUNG

*Die EZB arbeitet gerade an einer Analyse zu neuen Technologien im Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung und möchte Interessen, potenzielle Anwendungsfälle, Bedürfnisse sowie Vor- und Nachteile bei Marktteilnehmern erfragen. Entsprechend soll das Serviceangebot des Eurosystems angepasst werden. Der Fragebogen soll das potenzielle Interesse der Finanzmarktakteure an einer Zentralbankgeldabwicklung von Großkundentransaktionen durch das Eurosystem unter Verwendung neuer Technologien wie der Distributed Ledger Technology (DLT) eruieren.*

*Der Online-Fragebogen ist hier abrufbar: <https://epsilon.escb.eu/limesurvey3/786216?lang=e>*

## OFFENER FINANZRAHMEN UND DATENAUSTAUSCH IM FINANZSEKTOR

*Auf der Grundlage des Mandats der Kommission und wie in der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 angekündigt, wurde eine Überprüfung der PSD2 eingeleitet, um über die Anwendung und Auswirkungen der EU-Vorschriften für Zahlungsdienste zu berichten. Die aus der PSD2 gezogenen Lehren in Bezug auf die Zugangsrechte von Drittanbietern zu Zahlungskonten auf Kundenwunsch werden bei der Gestaltung des offenen Finanzrahmens berücksichtigt. Seit dem Inkrafttreten der PSD2 haben sich auch eine Reihe von Stakeholder-Initiativen in diesem Bereich entwickelt, darunter die Standardisierung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und Zugangsregelungen.*

*Die Kommission führt derzeit eine gezielte Konsultation zum offenen Finanzrahmen und zum Datenaustausch im Finanzsektor durch. Ziel dieser Konsultation ist es, Fakten und Meinungen der Interessengruppen zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit dem aktuellen Stand und der weiteren Entwicklung der offenen Finanzwirtschaft in der EU und dem wirksamen Kundenschutz zu sammeln.*

## STEUERRECHT

### KEST-BEHALTEFRIST

*Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist seit Jahresanfang wiederholt thematisiert. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.*

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und NLP umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. *Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.*

## SONDERSTEUER UNGARN

Am 24. Mai hat sich die ungarische Regierung konstituiert und wegen der Kriegssituation in der Ukraine gleichzeitig eine Notstandslage verhängt. Ziel diverser Maßnahmen ist die Finanzierung der Landesverteidigung und Aufrechterhaltung der staatlichen Preisstützung der Energiepreise.

Aus diesem Grund werden zwei Fonds ins Leben gerufen:

1. der Fonds zur Verteidigung der niedrigen Unterhaltskosten und
2. der Heimwehrrfonds.

Diese Fonds sollen 2022 und 2023 aus neuen Sondersteuern finanziert werden. Die neuen Sondersteuern betreffen neben anderen Branchen größtenteils Banken und Versicherungen.

Die genauen Details zu den Sondersteuern auf Gewinne von Großunternehmen in Ungarn wurden nun am 4. Juni 2022 im ungarischen Amtsblatt (Regierungsverordnung Nr. 197/2022) veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen treten bereits am 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Kreditinstitute und Finanzunternehmen**

Für die Steuerjahre 2022 und 2023 sind Kreditinstitute und Finanzunternehmen laut Gesetz Nr. CCXXXVII von 2013 verpflichtet, die Sondersteuer durch Selbstversteuerung zu ermitteln, zu erklären und abzuführen.

- Steuerbemessungsgrundlage: Nettoerlöse laut Jahresbericht des Vorjahres
- Höhe der Steuer:
  - 2022: 10%
  - 2023: 8%

Die Sondersteuer ist für das Steuerjahr 2022 bis zum 10. Oktober 2022 auf einem gesonderten Formblatt festzusetzen und die Steuerschuld bis zum 10. Oktober 2022 und 10. Dezember 2022 in zwei gleichen Raten zu entrichten. 2023 muss die Steuerschuld in drei gleichen Raten bis zum 10. Juni 2023, 10. Oktober 2023 und 10. Dezember 2023 entrichtet werden.

### **Ausdehnung der Finanztransaktionssteuer auf den Wertpapierhandel**

Als Grundlage dient der Wert der gehandelten Wertpapiere. Wenn dieser Wert in einer ausländischen Währung angegeben ist, wird die Summe nach dem offiziellen Devisen-Tageskurs der Ungarischen Nationalbank in die ungarische Landeswährung Forint umgerechnet. Die Transaktionsgebühr für Wertpapiergeschäfte beträgt 0,3%, ist aber mit höchstens 10.000 HUF (25,33 EUR) je Kauf gedeckelt. Davon ausgenommen sind nur die Geschäfte des ungarischen Schatzamtes und der ungarischen Post.

### **Versicherungen**

Versicherungen gemäß Gesetz Nr. CII von 2012 - über die Versicherungssteuer - werden zwischen 1. Juli 2022 und 31. Dezember 2023 mit einer Sondersteuer belastet.

- Steuerbemessungsgrundlage:
  - a. Versicherungsprämien aus Versicherungsleistungen gemäß Gesetz Nr. CII von 2012 (Kaskoversicherung, Sach- und Unfallversicherung bzw. gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung)
  - b. Versicherungsprämien aus Lebensversicherungen (gemäß Anlage Nr. 2 des Gesetzes Nr. LXXXVIII von 2014 - über die Versicherungstätigkeit)
  - c. Höhe der Steuer für die Zeit von 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022:
    - Buchstabe a:
      - Unter 1 Mrd. HUF 4%
      - Zwischen 1 Mrd. HUF und 18 Mrd. HUF 8%
      - Über 18 Mrd. HUF 14%
    - Buchstabe b:
      - Unter 1 Mrd. HUF 2%
      - Zwischen 1 Mrd. HUF und 18 Mrd. HUF 3%
      - Über 18 Mrd. HUF 6%
  - d. Höhe der Steuer für 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023:

*Buchstabe a:*

- *Unter 2 Mrd. HUF 2%*
- *Zwischen 2 Mrd. HUF und 36 Mrd. HUF 4%*
- *Über 36 Mrd. HUF 7%*

*Buchstabe b:*

- *Unter 2 Mrd. HUF 1%*
- *Zwischen 2 Mrd. HUF und 36 Mrd. HUF 1,5%*
- *Über 36 Mrd. HUF 3%*

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

Status:

*Der Text wird dem Vernehmen nach Mitte Juni dem Europäischen Parlament und Rat der EU vorgelegt und soll am 1. Jänner 2024 in Kraft treten.*

Die EK hat am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) vorgelegt, der steuerbedingter Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen entgegenwirken soll. Diese Initiative soll Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Fremdkapital.

Der Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

1. ein **Freibetrag für Eigenkapital** und
2. eine **Begrenzung des Zinsabzugs**.

Die MS sollen der EK jährlich für jedes Steuerjahr einschlägige Informationen übermitteln, einschließlich einer Liste der statistischen Daten.

Links:

- Fragen und Antworten: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)
- Rechtstext: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

## RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

*Der RL-Vorschlag wird nach wie vor in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.*

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. Dem Vernehmen nach sind die 5% gefallen.

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_7027](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027)

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_6968](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968)

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf)

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet jedenfalls eine rein europäische Finanztransaktionssteuer der Kapitalmarktkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

## INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER

Status:

- *Veto Polens im ECOFIN am 24. Mai 2022*
- *Nächste Abstimmung am 17. Juni 2022*

*Obwohl auf der Tagesordnung des ECOFIN-Rates vom 24. Mai angekündigt, wurde die Richtlinie zur Umsetzung von Säule II des OECD-Abkommens zur Reform der Besteuerung von Großunternehmen in der EU von den EU-Finanzministern nicht erörtert, da Polen sie blockierte.*

*Ziel ist nun, beim nächsten Treffen der Finanzminister am 17. Juni, dem letzten Treffen unter französischer Ratspräsidentschaft, einen Konsens zu erzielen. Der Plan sei, die richtige Formulierung zu finden, um eine verbindliche politische Verbindung zwischen Säule II und Säule I zu definieren. Die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten im Rat ist in Steuerangelegenheiten erforderlich. Auch das internationale Übereinkommen zur Umsetzung dieser ersten Säule wird sich wahrscheinlich verzögern. Dem Vernehmen nach verzögert sich auch die Ratifizierung des internationalen Abkommens über die Unternehmensbesteuerung bis nach den Zwischenwahlen in den USA Anfang November, wie seitens der OECD in Davos berichtet wurde.*

*Da der Text zur Umsetzung von Säule I für Juli erwartet wird, versicherte die Kommission ihr Möglichstes zu tun, um in den kommenden Monaten einen Konsens zu erreichen, entweder bis Ende 2023 oder bis Anfang 2024. Der Schlüsselpunkt besteht darin, am Ende der Verhandlungen ein vollständiges, internationales Steuersystem zu haben.*

### Umsetzung in der EU

Im Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt. Im Oktober 2021 hatten die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Der französische Ratsvorsitz erstellte aufgrund von Bedenken einiger Mitgliedstaaten einen neuen Kompromissvorschlag, der aber von Polen (als einzigem MS) Anfang April abgelehnt wurde. Im Herbst 2021 hatte Polen ebenso wie alle anderen MS der OECD-Einigung noch zugestimmt. Polen fordert eine rechtlich verbindliche Verknüpfung von Säule 1 und 2, was aber technisch nicht möglich

ist. Im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments stimmten die Abgeordneten am 28. April der Einführung einer Klausel zu, die eine Revision der jährlichen Einkommensschwelle vorsieht, ab der ein multinationales Unternehmen dem Mindeststeuersatz unterliegt.

## SONSTIGE THEMEN

### E-IDAS

*Die EU-Kommission hat sich mit dem Digital ID Act (3. Juni 2021) die Stärkung der nationalen digitalen IDs unter der eIDAS Verordnung zur Aufgabe gemacht. Die geplante eIDAS-Verordnung sieht die Bereitstellung einer sicheren European Digital Identity Wallet-Lösung vor, mit der nur die EU-Bürger selbst ihre elektronischen Daten kontrollieren, sowie die Förderung eines Ökosystems von öffentlichen und privaten Diensten, die identity-linked services anbieten. Im September 2023 soll die neue eIDAS 2.0 Verordnung in Kraft gesetzt werden und bis dahin werden eine European Digital Identity Wallet Toolbox sowie Pilotprojekte implementiert.*

*Die OeNB will an einem dieser Pilotprojekte, einem sogenannten Large Scale Pilot (LSP) teilnehmen und lädt Banken dazu ein sich zu beteiligen. Es bietet sich hier für österreichische Banken die Gelegenheit bereits vor der verpflichtenden Nutzung der eID (mit gültig werden der eIDAS 2.0) Erfahrungen bei der Integration des staatlichen ID Austria-Services (Weiterentwicklung der eSignatur) zu machen und das öffentliche Identifikationsverfahren für weitere Use Case-Entwicklung zu nutzen.*

### DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Status: Trilogieeinigung am 10. Mai

Am 10. Mai 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische **Einigung über den Digital Operational Resilience Act (DORA) erzielt**. Die vorläufige Einigung bedarf noch der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments

Die Kommission hat im September 2020 das **Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors** vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Strategie für ein digitales Finanzwesen, Vorschläge zu **Märkten für Kryptowerte (MiCA)** und zur **digitalen Betriebsstabilität (DORA)** sowie einen **Vorschlag zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT)**.

Mit der DORA-Verordnung soll ein **Rechtsrahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme** geschaffen werden, auf dessen Grundlage alle Unternehmen ihre Resilienz gegen alle Arten von IKT-bezogenen Störungen und Gefahren gewährleisten, um Cyberbedrohungen abzuwehren und abschwächen zu können. DORA legt Anforderungen an die **Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen von Unternehmen und Organisationen des Finanzsektors** sowie von **kritischen Dritten** fest, die ihnen Dienste (wie etwa Cloud-Plattformen) zur Verfügung stellen.

Die Bundessparte setzte sich erfolgreich für **Proportionalität** und die Berücksichtigung **unterschiedlicher Risikoprofile**, sowie für die Ausnahme für Abschlussprüfer und für von der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD) ausgenommene (Kredit-)Institute ein.

#### **Eckpunkte der vorläufigen Einigung:**

**Anwendungsbereich:** Nahezu alle Finanzunternehmen werden den neuen Vorschriften unterworfen sein. **Ausgenommen sind Abschlussprüfer**. Diese sollen aber **Teil einer zukünftigen Überprüfung der Verordnung** sein, bei der eine **mögliche Überarbeitung der Regeln** untersucht werden kann.

- IKT-Dienstleister aus Drittländern, die für Finanzunternehmen in der EU tätig sind, müssen eine Tochtergesellschaft in der EU gründen, damit die Aufsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- Aufsichtsrahmen: Man hat sich auf ein zusätzliches gemeinsames Aufsichtsnetz geeinigt, das die Koordinierung zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden in diesem sektorübergreifenden Bereich verstärken soll.

- Penetrationstests sollen in einem funktionierenden Modus durchgeführt werden, wobei die Möglichkeit besteht, mehrere Behörden der MS in die Testverfahren einzubeziehen. Der Einsatz interner Prüfer wird nur unter bestimmten, streng begrenzten Bedingungen möglich sein, die an Schutzmaßnahmen geknüpft sind.
- Zusammenspiel mit der RiLi über die Netz- und Informationssicherheit (NIS): Die NIS-Richtlinie gilt weiterhin. DORA baut auf der NIS-Richtlinie auf und behandelt mögliche Überschneidungen durch eine lex specialis-Ausnahme.

## VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE (MiCA)

Status: Trilogverhandlungen laufen derzeit.

Die **MiCA-Verordnung**, als Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors ist darauf ausgerichtet, für den Markt für Kryptowerte einen **Regulierungsrahmen** zu schaffen, der die **Förderung von Innovationen** und die **Nutzung des Potenzials** von Kryptowerten unter **Wahrung der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes** ermöglicht.

*Der zweite Trilog fand am 1. Juni statt.* Rat und Parlament waren sich einig, dass ein Regime für Kryptowerte aufgrund der Russland Sanktionen und bestehender Umgehungsgefahr noch bedeutender werde. *Die weiteren Verhandlungen werden sich auf folgende ungeklärte Punkte konzentrieren:*

- *Den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich Non Fungible Tokens („NFTs“) und bezüglich der Abgrenzung zwischen Crypto-Assets und Finanzinstrumenten. NFTs und „Decentralised Finance“ (DeFi, d.s. Finanzanwendungen ohne Intermediär) sollen nicht in den Anwendungsbereich fallen, sondern in einer Review Clause behandelt werden;*
- *Der Präsenzerfordernis für Anbieter von Crypto-Assets (mit Ausnahme von ARTs und EMTs) in der EU;*
- *Legal Opinion von EBA und ESMA zur Einordnung von ARTs: es ist ungeklärt unter welchen Umständen EBA und ESMA ein rechtliches Gutachten (legal opinion) bei der Zulassung von ARTs erstellen soll;*
- *Das Aufsichtsregime: der Rat setzt sich für Zuständigkeit v.a. der National Competent Authorities (NACs) ein, während das EP für eine stärkere Rolle der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) eintritt;*
- *Die Emittenten von Kryptowerten: der Rat spricht sich gegen die Ungleichbehandlung gegenüber Anbietern von herkömmlichen Wertpapieren aus; das EP ist für eine Zulassungserfordernis;*
- *„E-Money Tokens“ (EMTs, d.s. Tokens, die an eine Währung gekoppelt sind): EP und Rat stimmen prinzipiell überein, dass diese stärker zu regulieren sind, technische Details seien aber noch offen;*
- *Die Regelungen zu Umweltauswirkungen von Kryptowerten und Vorgaben im Hinblick auf Umweltverträglichkeit;*
- *Anti-Geldwäsche: Es zeichnet sich in den Verhandlungen ab, dass Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche im aktuellen AML-Paket und nicht in der MiCA-VO geregelt werden sollen, ein offener Punkt ist die Einführung einer Liste nicht AML-konformer CASPs.*
- *Die Übergangsfristen: Der Rat setzt sich für einen allgemeinen Übergangszeitraum für die Anwendung der MiCA-VO von 24 Monaten nach Inkrafttreten ein, für ARTs und EMTs soll der Übergangszeitraum hingegen nur 12 Monate betragen. Das EP sieht dagegen 18 Monate als allgemeinen Übergangszeitraum vor.*

## VERORDNUNGSVORSCHLAG ZU DIGITALEN MÄRKTEN (DIGITAL MARKETS ACT - DMA)

Status: Trilogieinigung am 25. März

Am 25. März 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische **Einigung über den Verordnungsvorschlag für digitale Märkte (DMA)** erzielt. Die vorläufige Einigung bedarf noch der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments und muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden.

Im DMA werden **einheitliche Regeln** für Anbieter von Online-Plattformen, die als sog. **Gatekeeper** fungieren, festgelegt. Um als Gatekeeper zu gelten, muss ein Anbieter erstens einen oder mehrere zentrale Plattform-Dienste in mindestens drei Mitgliedstaaten kontrollieren. Dazu gehören Marktplätze und App-Stores, Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste, Werbedienste, Sprachassistenten und Webbrowser. Zweitens muss das Unternehmen

- in den letzten drei Jahren einen Jahresumsatz von mindestens 7,5 Milliarden Euro in der Europäischen Union (EU) erzielt haben oder
- eine Marktbewertung von mindestens 75 Milliarden Euro aufweisen und
- mindestens 45 Millionen monatliche Endnutzer und mindestens 10.000 geschäftliche Nutzer in der EU haben.

Es ist eine neue Kategorie (aufstrebende Gatekeeper) vorgesehen, wenn Unternehmen eine entsprechende Wettbewerbsposition besitzen, diese aber noch nicht nachhaltig ist. Die Kommission kann diesen Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegen, kleine und mittlere Unternehmen sind grundsätzlich keine Gatekeeper.

Gatekeepern werden schädliche Geschäftspraktiken verboten. Zudem müssen Gatekeeper **sicherstellen**, dass

- Nutzer das Recht haben, sich unter vergleichbaren Bedingungen wie bei einem Abonnement von den wichtigsten Plattformdiensten abzumelden,
- sie keine wichtige Software (z. B. Webbrowser) standardmäßig bei der Installation des Betriebssystems verlangen,
- die Interoperabilität der Grundfunktionen von Instant-Messaging-Dienste gewährleistet ist,
- App-Entwicklern ein fairer Zugang zu den Zusatzfunktionen von Smartphones (z. B. NFC-Chip) ermöglicht wird und
- Verkäufern der Zugang zu Marketing- oder Werbedaten auf der Plattform gewährt wird.

Es ist ihnen **untersagt**,

- ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen höher einzustufen als die von anderen,
- private Daten, die während eines Dienstes gesammelt wurden, für einen anderen Dienst wiederzuverwenden,
- unfaire Bedingungen für geschäftliche Nutzer zu verwenden,
- bestimmte Softwareanwendungen vorzuinstallieren sowie
- von App-Entwicklern zu verlangen, bestimmte Dienste (z. B. Zahlungssysteme oder Identitätsanbieter) zu nutzen, um in App-Stores gelistet zu werden.

Bei **Verstößen** kann eine Geldstrafe von bis zu 10 %, im Wiederholungsfall von bis zu 20 % seines weltweiten Gesamtumsatzes verhängt werden. Bei systematischen Verstößen (innerhalb von acht Jahren mindestens dreimal) kann die Europäische Kommission eine Marktuntersuchung einleiten sowie verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen dem Gatekeeper auferlegen.

Die Europäische Kommission ist bei Übernahmen und Fusionen durch Gatekeeper zu informieren.

Es wird ein beratender Ausschuss sowie eine „High-level“ Gruppe eingesetzt, um die Europäische Kommission zu unterstützen. Mitgliedstaaten können nationale Wettbewerbsbehörden ermächtigen, Untersuchungen über mögliche Verstöße einzuleiten. Die Durchsetzung der Verordnung obliegt der Europäischen Kommission. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis der Vorschriften besteht die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs.

## VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status: Positionierung im EU-Parlament am Laufen. *Der Rat hat seine Position im COMPET am 9. Juni festgelegt.*

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbrauchercredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist.

Der Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL soll erweitert werden.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen wurde. Nach dem Vorschlag der Kommission wären Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen.

Von der Bundessparte wird kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

### **Aktueller Stand im EU-Parlament**

Im EU-Parlament wurde die tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion als Berichterstatterin festgelegt: Die Abstimmung über den Bericht soll am 15./16. Juni 2022 im IMCO-Ausschuss erfolgen.

Der Berichtsentwurf beinhaltet einige kritische Vorschläge, darunter:

- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Miet- und Leasingverträge
- ein Verbot personalisierter Werbung und irreführender Werbung
- Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben zusätzliche Obergrenzen für Gebühren festzulegen, bei gleichzeitig größerem Spielraum bei der Wahl des Prozentsatzes bzw. der Höhe der CAPs.
- Im Bereich Kreditwürdigkeitsprüfung wird eine Liste objektiver Finanzdaten vorgeschlagen, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.
- Kreditgeber sollen erschwingliche grüne Verbraucherkreditprodukte anbieten und entsprechende Strategien entwickeln. Die EBA soll eine Reihe standardisierter umweltverträglicher Verbraucherkreditprodukte entwickeln.
- Durch die Festlegung von Regeln für das Forderungseinziehungsverfahren soll die Belastung für Personen verringert werden, die Schwierigkeiten haben, ihre Kredite zurückzuzahlen.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen wurde von der WKÖ an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt. Dank der gezielten Platzierung wichtiger Anliegen wurden viele der vorgeschlagenen Abänderungsanträge eingebracht. Es ist jedoch festzuhalten, dass von Abgeordneten auch sehr viele Anträge eingereicht worden sind, die nicht den Forderungen der Bundessparte entsprechen. Nun folgt die Kompromissfindung innerhalb der ECON und IMCO Ausschüsse. Die WKÖ hat eine Bewertung der eingebrachten Änderungsanträge an die Abgeordneten übermittelt.

### **Einigung im Rat**

*Finaler Kompromisstext wurde im formellen Rate der COMPET-MinisterInnen (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) am 9. Juni 2022 angenommen. Es gibt Verbesserungen im Bereich Diskriminierungsverbot, dieser Artikel soll gestrichen werden. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der Bundessparte gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sollen, wie in der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden.*

## **EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE**

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament. Trilogverhandlungen könnten im Herbst 2022 starten.

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
  - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
  - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
  - Erarbeitung eines Single Rule Book;
  - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
  - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
  - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
  - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
  - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

#### **Position der Bundessparte**

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen. Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

#### **Derzeitiger Stand:**

##### **EU-Parlament:**

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. *Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur GW-RL vorgelegt, der zur AMLA-VO sollte demnächst vorgelegt werden.*

##### **EP-Berichtsentwurf AML-VO:**

- Im Bericht zur AML-VO wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Arten und Kategorien von Krypto-Anbietern und Crowdfunding-Dienstleistern begrüßt.
- In Bezug auf Kunstwerke und andere hochwertige Güter wird vorgeschlagen, den Wert der Waren, ab dem die Sorgfaltspflichten gelten, von 10 000 auf 5 000 Euro zu senken.
- Regelungen zur Gewährung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer Finanzanlage (CBI-Regelungen, sog. "goldene Pässe") sollen vollständig verboten werden.
- Bei der AML-Beurteilung von Drittländern wird vorgeschlagen, eine Reihe von Kriterien in die Bewertung von Drittländern aufzunehmen, einschließlich der Ausrichtung auf eine gezielte Sanktionspolitik. Die EU-Kommission wird zudem aufgefordert, Maßnahmen gegen in Drittländern ansässige Kredit- oder Finanzinstitute oder nicht in der EU ansässige Anbieter von Krypto-Vermögenswerten zu ergreifen und die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und spezifischer Gegenmaßnahmen gegen solche Institute einzuführen.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögensstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25 % auf 5 % abzusenken.
- Weiters soll die Registrierungspflicht auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und Immobilien ausgedehnt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Besitz ausländischer Unternehmen befinden.
- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Außerdem sollen alle Formen von Inhaberaktien untersagt werden.

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% herabzusetzen. Auch die Verschärfung im Kommissionsvorschlag, in der zweiten Ebene statt bisher auf 50% auf 25% abzustellen, ist zu streng und führt dazu, dass Personen, die über mehrere Gesellschaften indirekt beteiligt sind, als wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden müssten, aber überhaupt keinen beherrschenden Einfluss ausüben können. Auch wird das von der Kommission vorgeschlagene Aktualisierungsintervall von höchstens 5 Jahren im niedrigen Risiko abgelehnt, weil hier wie bisher eine anlassbezogene Aktualisierung aus Risikogesichtspunkten ausreichend ist.

#### EP-Berichtsentwurf zur GW-RL:

- *Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BORIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.*
- *Darüber hinaus wird von den Berichterstellern vorgeschlagen, nationale Register über High-Value-Assets wie Yachten, teure Autos etc. einzurichten, was von der Bundessparte sehr kritisch gesehen wird.*
- *Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.*

#### **Position zur GeldtransferVO im LIBE-Ausschuss angenommen**

Ende März wurde bereits die Verhandlungsposition zur GeldtransferVO angenommen. Zukünftig werden auch "nicht gehostete Wallets" von Krypto-Vermögenswerten, die sich im Besitz eines privaten Nutzers befinden, erfasst (Rückverfolgbarkeit der Übertragung von Krypto-Vermögenswerten).

Außerdem sprechen sich die Abgeordneten gegen Mindestschwellen und Ausnahmeregelungen für den Transfer von Krypto-Vermögenswerten mit geringem Wert aus. Zudem wird gefordert, dass die EBA ein öffentliches Register von Krypto-Vermögenswert-Geschäften und -Dienstleistungen einrichtet, die

ein hohes Risiko für Geldwäsche und kriminelle Aktivitäten darstellen, einschließlich einer nicht erschöpfenden Liste von nicht konformen Anbietern.

#### **Rat:**

Im Rat gab es ebenfalls bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Die Trilogverhandlungen zur GeldtransferVO können somit demnächst starten, sobald das Plenum des EP die Ausschussposition angenommen hat.

Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird.

Im Rat gibt es derzeit intensive Diskussionen zum Zuständigkeitsbereich der neuen EU-AML-Behörde (AMLA). Viele Mitgliedstaaten plädieren dafür, dass die Zuständigkeit der AMLA sich auf solche Finanzinstitute erstreckt, die ein besonders risikogeeignetes Geschäftsmodell betreiben. Die grenzüberschreitende Tätigkeit soll dabei weniger relevant sein, als im Vorschlag der Kommission vorgeschlagen. Weiters wird überlegt, die Liste der Hochrisikoländer, die die Kommission erarbeitet, im Wesentlichen an die FATF-Liste anzugleichen.

## **HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ - ENTWURF VERÖFFENTLICHT**

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen.

*Das Bundesministerium für Arbeit hat am 3. Juni 2022 einen Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Umsetzung liegt das Konzept zugrunde, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte zu beschränken. Damit sollen die Belastungen, die für kleinere und mittlere Unternehmen mit den neuartigen Einrichtungen zur Ermöglichung des Whistleblowings verbunden sind, geringgehalten werden. Auf der anderen Seite ist die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs und der Instrumente zur Unterstützung des Whistleblowings enthalten. Über die Option, späterhin über die Umsetzung der Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, ist vom Gesetzgeber nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem HSchG zu entscheiden.*

*Die wesentlichen Punkte umfassen:*

- eine klare Abgrenzung der Personen und der Bereiche, die vom Hinweisgeberschutz umfasst sind, durch eine Bestimmung zum Zweck des HSchG, durch Legaldefinitionen, die Festlegungen zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich und zu den Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;*
- regulative Vorkehrungen, um faktisch bereits etablierte Hinweisgebersysteme zu erhalten und bereits vorhandene Spezialbestimmungen zur Hinweisgebung nicht zu unterlaufen;*
- Bestimmungen zum Datenschutz, dem insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und dem Schutz der Rechte der von Hinweisgebung betroffenen Personen und sonstigen Rechtsträger besondere Bedeutung zukommt;*
- die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgebung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers;*
- Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen;*
- besondere Maßnahmen des Rechtsschutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber;*
- Verwaltungsstrafbestimmungen für die Behinderung von bzw. die Vergeltung an Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, für wesentliche Falschinformationen durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und für die rechtswidrige Preisgabe der Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;*
- die statistische Erfassung und Auswertung der Erfahrungen mit bisherigen Hinweisen als Grundlage für eine Entscheidung über allfällige spätere gesetzliche Anpassungen.*

*Hinzuweisen ist insbesondere, dass der Entwurf klar festhält, dass die Ermöglichung der Hinweisgebung bereits in einer Reihe von Bundesgesetzen und Verordnungen für ausgewählte Wirtschaftssektoren auf gesetzlicher und Verordnungsbasis verpflichtend geregelt ist. Diese setzen Unionsrechtsakte um, die vor allem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen*

wurden. Aufgabe des Entwurfes ist es daher, das Verhältnis des in Umsetzung der Richtlinie horizontal angelegten HSchG zu den bereits faktisch bestehenden bzw. aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehenen Hinweisgebersystemen klarzustellen. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass die schon bewährten Hinweisgebersysteme unverändert fortgeführt werden sollen, soweit sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der internen Begutachtung (zwischen den Ministerien), die ministerielle Begutachtungsfrist endet am 15.7.2022.

## GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

*Nach dem Nationalrat hat der Bundesrat am 2.6.2022 der Verlängerung diverser Corona-Sonderregelungen im Justizbereich zugestimmt. Die geltenden Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes werden bis Jahresende 2022 verlängert.*

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand Ende 2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat darin erneut festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

### Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung hat am 27.4.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller HV von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften angenommen. Auch in Deutschland war aufgrund der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen worden, HV ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts soll die virtuelle HV als dauerhafte Regelung im deutschen Aktiengesetz eingeführt werden. Der Entwurf stellt die Ausübung der Aktionärsrechte (Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) bei der Durchführung der HV in virtueller Form sicher und enthält Modifizierungen, damit die Rechte der Aktionäre auch im virtuellen Format gewährleistet werden können.

Die virtuelle HV soll durch eine neue zentrale Bestimmung eingeführt werden. Die Entscheidung darüber bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

## ÄNDERUNG DES ÜBERNAHMEGESETZES

*Im April lief die Begutachtung zur Novelle des ÜbG. Am 15. Juni wurde der Entwurf im Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung übermittelt.* Die österreichische Rechtslage soll damit in Einklang mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-546/18 gebracht, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Creeping-in teilweise liberalisiert und für die Praxis besser handhabbar gemacht werden. Gegen Entscheidungen der Übernahmekommission kann künftig Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden, wodurch auch eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen möglich ist.

Die Novelle ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit die Handlungsfähigkeit der Übernahmekommission den Vorgaben des EuGH Urteils entspricht. Positiv ist ferner, dass die im europäischen Vergleich strengen Regelungen zum Creeping-in im Sinne der Praxistauglichkeit etwas liberalisiert werden. Anzumerken ist jedoch, dass eine Anhebung in einem größeren Ausmaß, bspw. auf 5 %, ein deutlicheres Signal in Richtung Liberalisierung gesetzt hätte. Dass bei der Berechnung des Schwellenwerts nun auch die Veräußerungen der relevanten Periode (Nettobetrachtung) berücksichtigt werden sowie, dass der relevante Zeitraum nunmehr das Kalenderjahr ist, weil hierdurch das Monitoring vereinfacht werden kann, ist ebenfalls zustimmend zu bewerten.

## EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet noch immer an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Nach dem zeitigen Kenntnisstand wird demnächst ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.

### Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.
- In Ö sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). Doppelgleisigkeiten und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.

## EU-RL VORSCHLAG UND EMPFEHLUNG „SLAPP KLAGEN“

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament.

Die Europäische Kommission (EK) hat am 27.4.2022 einerseits einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) und andererseits eine entsprechende Empfehlung veröffentlicht.

Offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP-Klagen“ - Strategic Lawsuit Against Public Participation) sind ein neues, aber immer öfter auftretendes Phänomen in der Europäischen Union. Aus Sicht der EK handelt es sich dabei um grundlos übertriebene Gerichtsverfahren, die in der Regel von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen gegen Parteien eingeleitet werden, die in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse unliebsame Kritik an dem Kläger äußern oder Sachverhalte anprangern. Der Zweck solcher Klagen besteht darin, Kritiker zu zensieren, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihnen so lange die Kosten für die Verteidigung aufgebürdet werden, bis sie ihre Kritik oder Opposition aufgeben.“

Klassisch SLAPP-Beklagte seien etwa Journalisten, Menschenrechts- und Umweltaktivisten. Berichtet worden sei auch von mehreren Fällen von Einschüchterung durch die Justiz, d. h. die opportunistische, willkürliche oder schikanöse Anwendung von Gesetzen.

Mit dem Vorschlag sollen die Betroffenen von SLAPP-Klagen geschützt und eine weitere Ausbreitung dieses Phänomens in der EU verhindert werden.

Sofern Sie die Newslines nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at) ersuchen.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**  
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**  
Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.